

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über Gewalttaten gegen Deutsche im Ausland und über die dabei angewandten Entschädigungsregelungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1993 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

- I. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Bericht über Gewalttaten gegen Deutsche im Ausland und über die dabei angewandten Entschädigungsregelungen zu erstatten.
- II. Die Bundesregierung wird um Prüfung der Frage gebeten, ob und wie außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes Deutschen, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden und von dort keine oder keine angemessene Entschädigung erhalten, weitere Hilfeleistungen gewährt werden können.
- III. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß mit möglichst vielen Staaten Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen werden, die eine den eigenen Staatsangehörigen vergleichbare Entschädigung deutscher Staatsangehöriger vorsehen.

Zu Nummer I

Gewalttaten gegen Deutsche im Ausland und die dabei angewandten Entschädigungsregelungen

A. Gewalttaten gegen Deutsche im Ausland

Die Bundesregierung verfügt nicht über statistische Angaben über im Ausland gegen Deutsche verübte Gewalttaten. Kenntnis davon erhält sie in der Regel nur, wenn sich der Betroffene an die zuständige Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes oder an

das Auswärtige Amt selbst wendet. Der beigelegte Bericht des Auswärtigen Amtes (Anlage 1), der in einer Fassung vom Mai 1993 dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus des Deutschen Bundestages übermittelt wurde, gibt einen Eindruck von den Maßnahmen, die das Auswärtige Amt, z. B. durch Warnung vor Reisen in unsichere Gebiete, ergreift.

B. Möglichkeiten der Hilfestellung durch Auslandsvertretungen

Wenn sich der Betroffene an die zuständige Auslandsvertretung oder an das Auswärtige Amt selbst wendet, erhält er — soweit möglich — diplomatisch-konsularischen Schutz oder konsularische Hilfe im Rahmen von § 5 des Konsulargesetzes. Unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes kann Unterstützung auch zur medizinischen Versorgung oder Heimführung geleistet werden. Die Gewährung einer Entschädigung ist dagegen nicht möglich.

Im Rahmen der Möglichkeiten der Auslandsvertretungen wird Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, ggf. auch gegen den jeweiligen Staat selbst geleistet.

C. Gesetzliche Regelungen im Ausland

Die gesetzlichen Regelungen für deutsche Gewaltopfer im Ausland stellen sich sehr unterschiedlich dar. Die meisten Staaten sehen keinerlei Entschädigungsregelung vor. Andere Staaten haben zwar Entschädigungsregelungen, die jedoch nicht einmal annähernd

dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Entschädigungsrecht vergleichbar sind.

Eine dem deutschen Opferentschädigungsgesetz in etwa entsprechende gesetzliche Regelung weisen nach Kenntnis der Bundesregierung nur wenige Staaten auf; es handelt sich dabei um Norwegen, Schweden, Finnland, die kanadischen Provinzen British Columbia und Ontario sowie die US-Staaten Maryland und Ohio. Gelegentlich gelingt es jedoch einer Auslandsvertretung, auch in Fällen eine Entschädigung zu erreichen, in denen eine solche gesetzliche Regelung nicht besteht.

D. Zivilrechtliche Entschädigungen im Ausland bzw. Leistungen aus einer ausländischen Privatversicherung

Deutsche Gewaltopfer im Ausland können zumeist nur auf zivilrechtlichem Wege versuchen, eine Entschädigung vom jeweiligen Täter, soweit dieser bekannt ist, zu erlangen. Dies verspricht allerdings oftmals nur in den Fällen Erfolg, in denen der Täter selbst eine Privatversicherung zur Abdeckung der von ihm verursachten Schäden abgeschlossen hat.

Zu Nummer II

Möglichkeiten für weitere Hilfeleistungen an Deutsche, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden

A. Bestehende gesetzliche Regelungen

1. Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung

Aufgrund der Anknüpfung der Systeme der sozialen Sicherheit an ein Beschäftigungsverhältnis gehört der ganz überwiegende Teil (ca. neun Zehntel) der bundesdeutschen Bevölkerung der gesetzlichen Sozialversicherung an. Die Leistungspflicht der Sozialversicherungen knüpft — mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung — grundsätzlich nicht an bestimmte Kausalitätsvoraussetzungen an. Das bedeutet, daß Leistungen auch erbracht werden, wenn Gesundheitsschäden, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie der Tod auf einer im Ausland erlittenen Gewalttat beruhen. Dadurch sind die meisten Betroffenen schon heute angemessen und umfassend abgesichert.

a) Gesetzliche Krankenversicherung

Grundsätzlich werden Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nur im Inland erbracht. Es besteht aber Krankenversicherungsschutz bei Erkrankung in allen Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (EG-Staaten sowie Norwegen, Schweden, Finnland, Österreich und Island), sowie in weiteren Ländern, mit denen

entsprechende Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurden. Hierbei handelt es sich um das ehemalige Jugoslawien, Rumänien, die Schweiz, die Türkei und Tunesien. Das Sozialversicherungsabkommen mit Polen sieht demgegenüber bei Touristen keinen Krankenversicherungsschutz vor. Von den z. Z. 50 Millionen Auslandsreisen gehen fast 90 % in die genannten Länder. Fast alle Versicherten haben daher während des Auslandsaufenthaltes Krankenversicherungsschutz. Bei einer Rückkehr nach Deutschland haben alle Krankenversicherten Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenbehandlung, Heil- und Hilfsmittel, medizinische Rehabilitation), und zwar auch für die im Ausland eingetretenen Ereignisse.

b) Gesetzliche Rentenversicherung

Alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung haben bei Vorliegen der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Ansprüche auf deren Leistungen, auch wenn die Ursache für die Leistung durch eine Gewalttat im Ausland eingetreten ist. Hierzu zählen zum einen die Renten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit, falls eine derart gravierende gesundheitliche Schädigung oder Krankheit vorliegt, daß die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen in besonders hohem Maße vermindert ist. Darüber hinaus sieht die gesetzliche Rentenversicherung bei Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren durch den Versicherten im Falle des Todes auch Renten für Hinterbliebene vor. Im Vorfeld dieser Rentenleistungen werden durch die gesetzliche Rentenversicherung bei Vorliegen der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch vielfältige Leistungen zur Rehabilitation erbracht. Dazu gehören neben medizinischen Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch berufsfördernde Leistungen.

c) Gesetzliche Unfallversicherung

Erfüllt die Schädigung eines deutschen Gewaltopfers im Ausland die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles — etwa, wenn ein ins Ausland entsandter Arbeitnehmer an seiner Arbeitsstelle oder auf dem Weg zur Arbeit Opfer einer Gewalttat wird —, sind zudem Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung möglich. Diese umfassen wiederum Rentenleistungen für den Geschädigten und ggf. für dessen Hinterbliebene sowie Leistungen zur Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation. Bei einem ins Ausland entsandten Arbeitnehmer kann ein solcher Arbeitsunfall u. U. auch dann angenommen werden, wenn die an ihm verübte Gewalttat — ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis — zu den landestypischen Risiken gehört.

2. Regelungen für Beamte, Soldaten und Richter

Für Beamte, Soldaten und Richter und ihre Angehörigen, die nicht unter die vorgenannten Systeme der sozialen Sicherheit fallen, existieren Sonderregelun-

gen, die auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn basieren und eine umfassende und angemessene Versorgung sicherstellen.

a) Besondere Regelungen bei einer Verwendung im Ausland

— Das Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (AuslVG) vom 28. Juli 1993 sieht für Beamte, Soldaten und sonstige Personen, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden, Entschädigungsregelungen vor. Erleiden Teilnehmer an solchen Verwendungen Schäden, die auf besonderen, vom Inland abweichenden Verhältnissen beruhen, werden ihnen diese in angemessenem Umfang ersetzt. In bestimmten Fällen wird zudem eine einmalige Unfallentschädigung gewährt (§ 31 a BeamtVG; § 63 a Abs. 5 bis 7 SVG). Stirbt ein Soldat infolge eines schädigenden Ereignisses, wird auch seinen Hinterbliebenen ein Ausgleich in angemessener Höhe gewährt.

Erleidet ein Soldat während einer besonderen Verwendung im Ausland aufgrund vom Inland wesentlich abweichender Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung, erhält er Versorgung wie bei einer Wehrdienstbeschädigung. Er bekommt somit Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Diese umfassen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, Rentenleistungen und fürsorgereiche Leistungen. Das BVG sieht auch Leistungen an Hinterbliebene vor. Berufssoldaten sowie ihre Hinterbliebenen erhalten unter den genannten Voraussetzungen auch Leistungen aus der Dienstunfallversorgung; die Leistungen aus der Beschädigtenversorgung ruhen in bestimmtem Umfang.

— Das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) vom 30. August 1990 sieht Leistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die ins Ausland entsandten Beamte des Auswärtigen Dienstes und deren Familienangehörige vor. In diesen Fällen werden Beihilfen und Leistungen der Unfallfürsorge erbracht (§§ 16, 22 GAD). Ebenso können Schäden, die während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts des Beamten diesem, seinen Familienangehörigen oder einer seiner häuslichen Gemeinschaft angehörenden Person infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen entstehen, ersetzt werden (§ 26 GAD).

Für Soldaten, die vom Auswärtigen Amt z. B. als Angehörige der Militärattachéstäbe befristet in den auswärtigen Dienst übernommen werden, gelten die Vorschriften des GAD sinngemäß. Im übrigen haben alle Beamten, Richter und Soldaten des Bundes, die sich dienstlich ständig im Ausland aufhalten, Ansprüche nach den Beihilfavorschriften des Bundes in der Form der BHV-Ausland. Für Auslandsdienstreisende gilt das Inlands-Beihilferecht mit der Maßgabe, daß die dortige Beschrän-

kung der Erstattung auf das Inlandsniveau entfällt.

b) Versorgungsrechtliche Regelungen bei privaten Auslandsaufenthalten

Beamte, Richter und Soldaten des Bundes, die sich privat im Ausland befinden, haben hinsichtlich der Krankheitsfürsorge Ansprüche nach den Inlands-Beihilfavorschriften, beschränkt auf die Höhe der Aufwendungen, wie sie im Inland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Insoweit erscheint es ratsam, für dadurch ggf. nicht gedeckte Kosten eine preiswert mögliche Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen. Soldaten und ihre Hinterbliebenen, die während eines privaten Auslandsaufenthalts Opfer einer Gewalttat werden, erhalten die ihnen auch sonst zustehende Versorgung (Berufssoldaten nach dem Bundesversorgungsgesetz, andere Soldaten nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung).

3. Sonstige Versorgungsregelungen

— Berufsständische Versorgungssysteme —

Das Recht der berufsständischen Versorgung beruht auf landesgesetzlicher Grundlage. Es sieht regelmäßig Leistungen bei geminderter Erwerbsfähigkeit und bei Tod an Hinterbliebene vor, die bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch erbracht werden, wenn der Versorgungsberechtigte Opfer einer Gewalttat im Ausland geworden ist.

— Betriebliche Altersversorgung —

Gegebenenfalls kommen auch Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung in Betracht, soweit eine betriebliche Altersversorgung eingeführt bzw. zugesagt worden ist und die Versorgungszusage auch Leistungen für das Invaliditätsrisiko und/oder an Hinterbliebene vorsieht. Ob eine betriebliche Altersversorgung besteht, inwieweit sie diese Risiken mit abdeckt, welche Voraussetzungen für die Leistung vorliegen müssen und welche Höhe zugesagt wird, liegt allein in der ausschließlichen, auf freiwilligem Entschluß basierenden Entscheidung des Arbeitgebers.

4. Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Sollte ein deutsches Opfer einer Gewalttat im Ausland nicht Versicherter bzw. Leistungsberechtigter eines der vorgenannten Sicherungssysteme sein, kommen nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet als Leistungen von staatlicher Seite bei Vorliegen der allgemeinen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen verschiedene Leistungen der Sozialhilfe in Betracht:

Der notwendige Lebensunterhalt wird durch Hilfe zum Lebensunterhalt gesichert, soweit der Geschädigte selbst ihn nicht mehr beschaffen kann. Wer

körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer behindert ist, hat Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Bandbreite der Eingliederungshilfe reicht von ärztlicher Behandlung und Heilgymnastik über die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln bis zu beruflichen Förderungsmaßnahmen und Wohnungsbeschaffungshilfen. Wer wegen Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Pflege bleiben kann, hat Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“. Durch die Gewährung von Pflegegeld wird die notwendige ambulante Versorgung erheblich Pflegebedürftiger erleichtert.

Die erläuterten Hilfen des BSHG stehen allerdings alle unter dem Vorbehalt der Nachrangigkeit; bei ausreichenden Leistungen vorrangiger Leistungsträger entfallen Sozialhilfeansprüche. Außerdem ist eigenes Einkommen und Vermögen des Betroffenen zunächst — bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen allerdings lediglich in zumutbarem Umfang — einzusetzen, bevor Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden können.

Für die Anrechnung anderweitiger Entschädigungsleistungen gilt folgendes: Entschädigungen, die den Charakter von Schmerzensgeld besitzen und dem Geschädigten als Ausgleich des immateriellen Schadens der erlittenen Gewalt dienen, sollen ihm in voller Höhe verbleiben und sind daher bei der Sozialhilfe nicht als Einkommen oder Vermögen anzurechnen. Der Ersatz für materielle Schäden ist dagegen grundsätzlich als Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen. Die bundeseinheitliche Anwendung der vorgenannten Grundsätze wurde durch Information der obersten Landesbehörden sichergestellt.

Durch die geschilderten Leistungen des BSHG ist gewährleistet, daß auch derjenige im Falle einer durch eine Gewalttat im Ausland eingetretenen Behinderung eine angemessene und umfassende Hilfe erhält, der keine der in den Nummern 1 bis 3 erwähnten Leistungen erhält.

Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann dort nach dem geänderten § 119 BSHG (neugefaßt durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms mit Wirkung vom 27. Juni 1993) Sozialhilfe nur noch in ganz besonderen Notfällen gewährt werden. Bei der Gewährung von Sozialhilfe im Ausland ist dabei ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Einschränkung der Hilfe für Deutsche im Ausland ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die im Ausland eingetretene Notlage in der Regel dadurch beseitigt werden kann, daß ihnen die Heimführung in die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird.

B. Private Versicherungen

Neben diesen gesetzlichen Regelungen besteht auch die Möglichkeit, sich durch Abschluß einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung gegen Schäden aufgrund einer Gewalttat im Ausland abzusichern.

1. Private Krankenversicherung

Krankenversicherungsschutz für Zeiten eines Auslandsaufenthalts kann durch den Abschluß einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung erreicht werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, daß für Angehörige der gesetzlichen Krankenversicherung zum Beispiel auch im Falle der Leistungserbringung bei Krankheit im vertragslosen Ausland die entsprechenden Kosten ersetzt werden. Dabei besteht zugleich die Möglichkeit, die Kosten eines evtl. erforderlichen Rücktransports z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Verletzung während des Auslandsurlaubs abdecken zu lassen. Da die private Krankenversicherung nicht auf die Ursache der Gesundheitsstörung abstellt, werden hierdurch auch die gesundheitlichen Folgen einer Gewalttat abgedeckt.

2. Private Unfallversicherung

Im Jahre 1991 hatten rd. 40 % der erwachsenen Wohnbevölkerung (jeder zweite Mann und jede dritte Frau) und 30 % der Kinder in den alten Bundesländern eine private Unfallversicherung. Die letzte Verbandsstatistik (die alte und neue Länder nicht getrennt erfaßt) geht für die private Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland von folgender Versicherungsdichte aus: — Frauen: 30,8 %, Männer: 40,7 %, Kinder: 32,2 %. Der Unfallversicherungsschutz gilt das ganze Jahr und weltweit. Erfasst sind dabei auch Verletzungen aufgrund von Gewalttaten im In- und Ausland. Die private Unfallversicherung verfügt über ein Spektrum verschiedener Leistungsarten, die jeweils individuell vereinbart werden. Kernstück ist dabei die Invaliditätsleistung. Sie stellt dem Versicherten bei gesundheitlichen Dauerschäden (Invalidität) als Folge eines Unfalls eine Kapitalleistung zur Verfügung. Er kann damit u. a. Einkommenseinbußen auffangen, einen evtl. notwendigen Berufswechsel oder eine Spezialausbildung für Kinder finanzieren, Pflegepersonal oder Haushaltshilfen bezahlen, das Haus bzw. die Wohnung behindertengerecht umbauen sowie sonstige Nachteile davon ausgleichen. Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, besteht Anspruch auf die Versicherten-Todesfallsumme.

Die Höhe der Versicherungssumme wird individuell vereinbart. Die durchschnittliche Versicherungssumme beträgt heute bei Erwachsenen für den Todesfall 25 000 DM und für den Invaliditätsfall 100 000 DM, bei Kindern bis 18 Jahren für den Todesfall ca. 9 000 DM und für den Invaliditätsfall ca. 81 000 DM. Der umfassende Schutz der privaten Unfallversicherung ist gegen relativ geringe Prämien zu erhalten. Nach Einschätzung des HUK-Verbandes liegt die Jahresprämie je 1 000 DM Versicherungssumme in einer Größenordnung von etwa 1,20 DM bei Invalidität und 0,90 DM bei Tod.

Darüber hinaus kann auch eine spezielle Reiseunfallversicherung zu relativ niedrigen Prämien abgeschlossen werden. Ein Beispiel: Die Prämie bei einer solchen Reiseunfallversicherung für eine Person für eine Reise bis zu 31 Tagen beträgt 62 DM (bei

Gültigkeit in Europa und den Mittelmeeranliegerstaaten) und 78 DM (bei weltweiter Gültigkeit). Das damit erlangte umfassende Versicherungspaket beinhaltet neben der Reiseunfallversicherung von 40 000 DM bei Tod und 80 000 DM bei Invalidität u. a. eine 100 % Auslandskrankenversicherung, Such- und Bergungskosten, Reisegepäck-Versicherung sowie eine Reisehaftpflichtversicherung in Höhe von 2 Mio. DM (pauschal).

C. Möglichkeit von Gesetzesänderungen

1. Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Opfer vorsätzlicher tätlicher Angriffe erhalten in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Die Versorgungsleistungen entsprechen dabei denjenigen des Bundesversorgungsgesetzes und umfassen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, Rentenleistungen zum Ausgleich der schädigungsbedingten Mehraufwendungen und der sich aus der Gesundheitsschädigung ergebenden wirtschaftlichen Schäden sowie schließlich fürsorgerische Leistungen der Kriegsoferfürsorge. Das OEG zielt auf eine Entschädigung von Gesundheitsschäden, für die die staatliche Gemeinschaft deshalb eine gesteigerte Verantwortung trägt, weil der Staat den Schutz des Bürgers vor einer Gewalttat nicht hat sicherstellen können und deshalb Entschädigung für die dadurch eingetretenen Schäden leisten muß. Der im Zusammenhang mit der Änderung des Opferentschädigungsgesetzes im Sommer dieses Jahres wiederholt geäußerten Forderung, im Opferentschädigungsgesetz auch eine Entschädigung für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland Opfer von Gewalttaten werden, zu regeln, mithin das Territorialprinzip im Opferentschädigungsgesetz aufzuheben, kann aus diesem Grunde nicht entsprechen werden. Andernfalls würde dem deutschen Staat die Verantwortung und damit das Kostenrisiko auch für Vorkommnisse übertragen, die sich seiner Einflußnahme gänzlich entziehen und die ihm hierdurch die Rolle des Ausfallbürgen bei einem Versagen Dritter aufbürden.

2. Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Soweit für Verbrechensopfer mit bleibenden Behinderungen neben den bestehenden Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG weitere Leistungen in Form einer Unfallrente oder einer pauschalen Entschädigung gefordert werden, können entsprechende Regelungen nicht im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes getroffen werden.

Derartige Leistungen müßten entweder auf die Sicherung eines bestimmten Lebensstandards abzielen oder den Charakter eines Ausgleichs für immaterielle Schäden haben. Damit besäßen sie in jedem Fall nicht mehr den Charakter von Fürsorgeleistungen und könnten daher schon aus verfassungsmäßigen Gründen der Gesetzgebungskompetenz nicht im Rahmen

der Sozialhilfe, die von den kommunalen Trägern finanziert wird, verankert werden, sondern müßten ihren Standort außerhalb des BSHG finden.

3. Neues Leistungsgesetz bzw. Errichtung einer Stiftung

Ebenso wie bei einer gesetzlichen Regelung innerhalb des OEG bestehen die unter 1. genannten grundsätzlichen rechtlichen Bedenken auch gegen ein neues Leistungsgesetz oder die Errichtung einer Stiftung mit dem Ziel, für deutsche Opfer einer Gewalttat im Ausland Entschädigungsleistungen vorzusehen. Es besteht kein Anlaß dafür, eine besondere Verantwortung des Staates für den genannten Personenkreis anzunehmen. Eine solche Regelung könnte Signalwirkung haben etwa für eine Einbeziehung auch aller Behinderten, was für die öffentlichen Haushalte zu jährlichen Mehrkosten in zweistelliger Milliardenhöhe führen würde.

Neben den o. g. Bedenken bestehen daher sowohl gegen eine gesetzliche Sonderregelung als auch gegen eine Stiftungslösung auch grundlegende haushaltspolitische Bedenken. Die aktuelle konjunkturelle Lage und die großen Lasten aus der Bewältigung der deutschen Einheit fordern die öffentlichen Haushalte sehr stark. Angesichts stark gestiegener Finanzierungsdefizite und einer Steuer- und Abgabenquote, die Rekordhöhe erreicht hat, haben sich Bund, Länder und Gemeinden zu einer energischen und überzeugenden Konsolidierungspolitik insbesondere auf der Ausgabenseite verpflichtet. Ergebnisse dieser Politik sind u. a. die Einsparungen im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms und der Spar- und Konsolidierungsgesetze. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung mehrfach, zuletzt im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1994, zu einem Moratorium bekannt, wonach neue Leistungen oder die Ausweitung von Leistungen nicht in Frage kommen, wenn nicht an anderer Stelle gleichzeitig und dauerhaft Einsparungen vollzogen werden. Gemessen an diesen Grundsätzen kann ein Leistungsgesetz — unabhängig von der Frage, wo es anzusiedeln wäre — nicht befürwortet werden. Es ist nicht erkennbar, durch welche Einsparung eine solche Mehrbelastung ausgeglichen werden könnte. Dasselbe gilt für jegliches Stiftungsmodell, das in jedem Falle Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten voraussetzen würde.

D. Gesamtbewertung

Die oben aufgezeigten bestehenden gesetzlichen Regelungen gewähren deutschen Staatsangehörigen, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, heute schon eine angemessene und umfassende Hilfe zur Deckung des Grundbedarfs. Angesichts dieser Regelungen und der gegebenen Möglichkeiten zur privaten Absicherung wird ein Bedürfnis für eine weitergehende besondere Entschädigungsregelung nicht gesehen. Darüber hinaus bestehen sowohl rechtliche als auch gravierende haushaltspolitische Bedenken gegen eine besondere Entschädigungsregelung für Opfer von Gewalttaten im Ausland. Eine solche Rege-

lung würde auf eine Sozialisierung privater Risiken hinauslaufen, ohne daß dafür eine besondere staatliche Verantwortung auch nur im Ansatz erkennbar wäre. Besonders deutlich wird dies, wenn jemand sich entgegen ausdrücklicher Warnung des Auswärtigen Amtes in Krisengebiete begibt (Abenteuerurlaub und Krisentourismus) oder wenn jemand als Geschäftsmann wegen erhöhter Gewinnchancen auch die erhöhten Risiken in Krisengebieten in Kauf nimmt. Die Bundesregierung kann daher eine besondere Entschädigungsregelung für Opfer von Gewalttaten im Ausland — sei es durch Gesetze oder im Rahmen einer Stiftung — nicht befürworten.

Zu Nummer III

Abschluß von Gegenseitigkeitsabkommen

Der Abschluß von „Gegenseitigkeitsabkommen“, zu dem die Bundesregierung hier aufgefordert wird, kann nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen nicht bereits aufgrund der gesetzlichen Regelungen des jeweiligen ausländischen Staates — von Amts wegen — das Vorliegen der Gegenseitigkeit anzunehmen ist.

A. Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 OEG

Die Gegenseitigkeit nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 OEG ist gegeben, wenn zumindest eine prinzipielle Übereinstimmung der Entschädigungssysteme in Anspruchsvoraussetzung und Leistung vorliegt. Das Vorliegen der Gegenseitigkeit ist von Amts wegen durch die Verwaltung zu prüfen. Dies erfordert eine Erforschung des Rechts jedes einzelnen (ausländischen) Staates, zum Teil auch des Rechts von Bundesstaaten wie in den Vereinigten Staaten, in Kanada oder in Australien.

Hierbei ist zu beachten, daß das bloße Vorhandensein eines Entschädigungssystems alleine nicht ausreicht, um die Gegenseitigkeit zu begründen. Vielmehr sind kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es muß ein staatliches Entschädigungssystem vorhanden sein. Dieses muß zudem auch Leistungen für ausländische Staatsangehörige, d. h. in diesem Fall für Deutsche, enthalten.
- Außerdem muß das Entschädigungssystem die Gewalttaten umfassen, die dem Merkmal des OEG „vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person“ in etwa entsprechen.
- Schließlich müssen die Leistungen den Entschädigungsleistungen nach dem OEG zumindest annähernd vergleichbar sein. Eine solche Vergleichbarkeit ist nach dem Beschluß der Länderreferentenbesprechung vom 24./25. Januar 1983 gegeben, wenn die Höchstentschädigungssumme mindestens einen Betrag in Höhe der 60fachen Grundrente eines Erwerbsunfähigen erreicht. Dies ist momentan ein Betrag von 64 400 DM.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheidet — wie schon unter I. angedeutet — das Vorliegen der Gegenseitigkeit in den allermeisten Fällen schon daran, daß der jeweilige Staat überhaupt kein Entschädigungssystem kennt und damit schon seine eigenen Staatsangehörigen nicht versorgt, wenn diese Opfer einer Gewalttat werden. Nur in ganz wenigen Staaten gibt es überhaupt Entschädigungssysteme, die dann jedoch oft nur beschränkt sind auf bestimmte Gewalttaten, z. B. auf Terroranschläge oder Gewalttaten im Zusammenhang mit Flugzeugentführungen. Bisher ist daher die Gegenseitigkeit lediglich im Verhältnis zu einigen wenigen Staaten gegeben. Eine genaue Aufstellung über das Vorliegen der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu ausländischen Staaten ist aus der beigefügten Anlage 2 ersichtlich.

B. Situation in der Europäischen Union

Im Hinblick auf die EU-Staaten bedarf es der Feststellung der Gegenseitigkeit bzw. eines Gegenseitigkeitsabkommens nicht. Wenn diese, soweit sie über Opferentschädigungsregelungen verfügen, in ihrem Recht eine Gegenseitigkeitsklausel haben, ist diese durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Cowan (EuGH 186/87) hinfällig geworden. Im deutschen Recht ist diesem Urteil dadurch Rechnung getragen worden, daß in § 1 Abs. 4 OEG die Ausländer, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, ausdrücklich vom Gegenseitigkeitserfordernis ausgenommen worden sind. Ob auch andere EU-Staaten ihr Recht ausdrücklich geändert haben, ist nicht bekannt; allerdings bedürfte es einer ausdrücklichen Änderung wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts auch gar nicht.

Seit dem 1. Januar 1994 gilt entsprechendes für die EWR-Staaten (Norwegen, Schweden, Finnland, Island und Österreich).

Zu beachten ist weiterhin, daß der Gleichheitsgrundsatz bzw. die vom EuGH statuierte Unzulässigkeit der Gegenseitigkeitsklausel nichts zu tun hat mit der jedem Staat eingeräumten Freiheit, über seine Sozialgesetze selbst zu bestimmen. Dieser Grundsatz ist in der Gemeinschaft unumstritten. Dies bedeutet, daß jeder EG-Mitgliedstaat ein Opferentschädigungsgesetz mit breitgefächertem Leistungsspektrum erlassen kann. Er kann aber auch nur sehr eingeschränkte Leistungen vorsehen oder auf eine solche Regelung ganz verzichten. Zwar kann dies dann dazu führen, daß z. B. ein Niederländer, der in Deutschland Verbrechenopfer wird, sehr viel bessere Leistungen erhält als ein Deutscher, der in den Niederlanden das Opfer eines Verbrechens wird. Dies ist jedoch keineswegs als Verletzung des Gleichbehandlungsgebots — das eine solche Konstellation gar nicht erfaßt — anzusehen, sondern eine notwendige Folge der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sozialleistungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten. Wäre es anders, würde ein solches „Gleichbehandlungsgebots“ praktisch zu einer Harmonisierung der Sozialsysteme auf höchstem Niveau führen, weil Unterschiede in diesen Systemen nicht mehr zulässig

wären. Die Konsequenzen, nicht nur auf finanziellem Gebiet, einer solchen Harmonisierung wären nicht überschaubar.

C. Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Übereinkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bei dessen Auflegung im Jahre 1983 gezeichnet. Unter Zugrundelegung des Territorialprinzips und des Gegenseitigkeitsprinzips verpflichten sich in dem Übereinkommen die Vertragsparteien, Staatsangehörige der anderen Vertragsparteien, die in ihrem Gebiet Opfer vorsätzlicher Gewalttaten werden, zumindest nach den Mindeststandards des Übereinkommens, welche unterhalb des Niveaus des Opferentschädigungsgesetzes liegen, zu entschädigen. Dies würde auch für deutsche Staatsangehörige gelten. Vertragsstaaten des Übereinkommens werden alle Mitgliedstaaten des Europarates, wenn sie das Übereinkommen ratifiziert haben; ferner alle Staaten, die zwar dem Europarat nicht angehören, die aber durch den Europarat zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladen werden.

Über eine Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wird derzeit zwischen den beteiligten Ressorts verhandelt.

D. Abschluß von bilateralen Gegenseitigkeitsabkommen mit Staaten außerhalb der EU

Die ganz überwiegende Mehrzahl der ausländischen Staaten verfügt nicht über Entschädigungsregelungen für die einheimische Bevölkerung. Weil die Staaten in der Ausgestaltung ihrer Gesetze souverän sind, ist dies für die Frage, ob und mit welchen Staaten Verhandlungen über bilaterale Gegenseitigkeitsabkommen mit Aussicht auf Erfolg geführt werden können, von entscheidender Bedeutung.

Die Erfolgsaussichten für den Abschluß von bilateralen Gegenseitigkeitsabkommen werden dadurch auf die Fälle reduziert, in denen die Entschädigungsregelungen des anderen Staates eine gewisse Gleichwertigkeit der Anspruchsvoraussetzungen und der Leistungen aufweisen, und die Bejahung der Gegenseitigkeit bisher ausschließlich an der fehlenden Entschädigungsmöglichkeit für Ausländer, d. h. in diesem Fall für Deutsche, scheiterte. Nach den bisherigen Recherchen kam hierfür lediglich Österreich in Betracht. Durch den oben erwähnten Beitritt der ehemaligen EFTA-Staaten zum EWR sind Verhandlungen über ein Gegenseitigkeitsabkommen mit Österreich jedoch inzwischen (Januar 1994) obsolet geworden. Andere Staaten, mit denen unter den genannten Gesichtspunkten sinnvollerweise der Abschluß eines Gegenseitigkeitsabkommens in Betracht gezogen werden könnte, sind nicht bekannt.

Anlage 1

Auswärtiges Amt
433-357.00

Bonn, 6. Dezember 1993
HR: 2561

Anschläge auf deutsche Touristen im Ausland

(nach dem Stand vom 30. November 1993 aktualisierter Bericht an den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus des Deutschen Bundestags vom 6. Mai 1993)

Vorbemerkung

Das Auswärtige Amt hatte im Oktober 1992 dem BT-Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus einen schriftlichen „Bericht zur Sicherheit deutscher Urlauber im Ausland“ vorgelegt. Der Bericht befaßte sich schwerpunktmäßig mit den Kategorien der Sicherheitsgefährdung deutscher Touristen im Ausland, gab einen Überblick über allgemeine Maßnahmen der Behörden des Gastlandes und eine Darstellung jener Maßnahmen, die die Bundesregierung einerseits und die Tourismusbranche andererseits ergreifen, um die Sicherheit deutscher Touristen im Ausland zu gewährleisten. Darin waren als wesentliche potentielle Gefahren genannt:

- Vorsätzliche kriminelle Handlungen gegen Urlauber (z. B. Raubüberfall, Diebstahl, Vergewaltigung),
- gewaltsame politische und soziale Veränderungen (Krieg, Bürgerkrieg, Putsch, soziale Unruhen etc.).

Der vorliegende Bericht befaßt sich schwerpunktmäßig mit Anschlägen gegen deutsche Touristen, d. h. mit vorsätzlichen kriminellen Handlungen gegen Leib und Leben (z. B. Raubüberfall mit Gewaltanwendung, Vergewaltigung, Mord, Entführung).

Überblick über Anschläge auf deutsche Touristen im Ausland

Die jüngsten Anschläge auf deutsche Touristen (z. B. in Florida und Ägypten) und deren Medienecho haben der breiten Öffentlichkeit ins Bewußtsein gerufen, daß in fast jedem Urlaubsland deutsche Urlauber in unterschiedlichem Maße mit dem Risiko von Anschlägen gegen Touristen rechnen müssen, wobei neben der organisierten und der vielfältigen individuellen Kriminalität (z. B. Florida) in zunehmendem Maße auch politisch motivierte Aktionen gegen den Tourismus im Gastland (z. B. Ägypten) als Gründe zu sehen sind. Während die organisierte Kriminalität eher in den entwickelten Ländern ausgeprägt ist, wo vor allem Eigentumsdelikte im Vordergrund stehen und nur im Ausnahmefall körperliche Gewalt angewandt wird, stellt das große soziale Gefälle zwischen „reichen“ deutschen Urlaubern und der von weiterer

Verarmung bedrohten Bevölkerung in weiten Teilen der Dritten Welt einen Hauptgrund für die gegen Touristen wirkende Kriminalität in diesen Ländern dar. Hinzu kommt in wesentlich anderen Kulturkreisen, vor allem in islamischen Ländern, die Gefahr, daß bei Mißachtung der Landessitten, z. B. durch zu freizügige Kleidung, die einheimische Bevölkerung mit aggressiven Handlungen reagiert.

Dem Auswärtigen Amt sind nach dem Stand vom 30. November 1993 in den Jahren 1992 und 1993 folgende Anschläge gegen deutsche Touristen mit schwerwiegenden Verletzungen bzw. mit Todesfolge bekannt geworden:

Ägypten: Seit dem 1. Oktober 1992 wurden Anschläge auf deutsche Touristen verübt; dabei wurden sechs Personen verletzt (Schußwunden, Splitter). Räumlicher Schwerpunkt der Anschläge war Oberägypten und Kairo. Es ist davon auszugehen, daß es sich um politisch motivierte Aktionen extremistischer Gruppen handelt, die durch Anschläge auf den Tourismus eine Schwächung der ägyptischen Regierung herbeiführen wollen.

Israel: Anfang Oktober 1991 wurde in der Altstadt von Jerusalem eine deutsche Touristin von einem arabischen Angreifer durch Messerstiche ermordet, ihre Begleiterin schwer verletzt.

Südafrika: Seit 1992 insgesamt 203 Übergriffe, davon 195 in Johannesburg, zwei in Durban, sechs in Kapstadt, dabei ein Mord (Kapstadt) und 36 Verletzte.

Kenia: In den letzten zwölf Monaten gab es zumindest einen Raubüberfall mit Todesfolge (Dezember 1992 in Nairobi).

USA: Räumlicher Schwerpunkt ist Florida, vor allem der Großraum Miami, der von ca. 300 000 deutschen Touristen jährlich besucht wird. Seit Oktober 1992 sind dem Auswärtigen Amt folgende Gewaltverbrechen an Deutschen bekannt geworden:

- 8. Oktober 1992: Touristin bei Überfall angeschossen und schwer verletzt (querschnittsgelähmt),
- 8. Dezember 1992: Tourist in Fort Myers bei Überfall erschossen,
- 11. März 1993: Tourist in Homestead bei Überfall erschossen,
- 2. April 1993: Touristin in Miami bei Überfall ermordet,
- 9. September 1993: Tourist in Miami ermordet
- 15. September 1993: Raubüberfall auf Tourist in San Diego (unverletzt),
- 18. September 1993: 5 Touristen in Miami überfallen und beraubt,

- 28. September 1993: Tourist in Grants Pass, Oregon, erschossen

Guatemala: In diesem Jahr bereits zwei Anschläge mit einem Toten in Guatemala-Stadt und einem Verletzten bei einem Überfall auf einen Überlandbus.

- 26. August 1993: Geschäftsmann bei Raubüberfall erschossen
- 27. August 1993: Tourist bei Raubüberfall lebensgefährlich verletzt
- 11. September 1993: Touristin bei Raubüberfall lebensgefährlich verletzt
- 14. September 1993: Zwei Touristinnen bei Raubüberfall verletzt

Dominikanische Republik: Ein Toter in Santo Domingo in diesem Jahr.

Jamaika:

- 29. August 1993: Zwei Touristen ausgeraubt, einer verletzt
- 19. November 1993: Tourist Opfer eines Raubmords

Türkei:

- 27. Juni 1993: Bei Bombenanschlägen in Antalya neun deutsche Touristen leicht verletzt
- 25. August 1993: Touristin bei Bombenanschlag in Istanbul verletzt

Australien:

zwei vermißte deutsche Rucksacktouristinnen ermordet aufgefunden

Die Dunkelziffer bei Anschlägen gegen deutsche Touristen ohne Todesfolgen dürfte erheblich sein, da in vielen Fällen die zuständige Auslandsvertretung nicht unterrichtet wird und zudem die Abgrenzung zwischen „allgemeinen“ kriminellen Handlungen und Anschlägen oftmals schwerfällt. Eine verlässliche Statistik über derartige Anschläge ist daher nicht erhältlich.

Mit Ausnahme der offensichtlich innenpolitisch motivierten Anschläge in Ägypten und Korsika (Sprengstoffanschläge auf leerstehende Ferienhäuser) ist als Grund für die übrigen Anschläge fast ausschließlich die allgemeine Kriminalität anzusehen.

Die Gefahren, denen deutsche Touristen im Ausland ausgesetzt sind, unterscheiden sich nicht von jenen für Touristen aus vergleichbaren Staaten. Bisher gab es in keinem Fall Hinweise darauf, daß Anschläge gegen Touristen gezielt gegen Deutsche wegen deren Nationalität verübt wurden.

Möglichkeiten für Individualtouristen zur Unterrichtung über Gefahren in Reiseländern

In dem eingangs zitierten Bericht vom Oktober 1992 war ausführlich dargelegt worden, wie die Bundesregierung sowohl die deutsche Tourismuswirtschaft als auch den einzelnen Urlauber in deren Bemühungen

unterstützt, die Sicherheit deutscher Urlauber im Ausland zu gewährleisten. Das geschieht im wesentlichen durch die unverzügliche Weitergabe aller einschlägigen Informationen über die Sicherheitslage im Ausland, wie sie sich aus den Berichten der deutschen Auslandsvertretungen über sicherheitsrelevante Ereignisse und Entwicklungen im jeweiligen Gastland ergeben. Das zuständige Länderreferat verfaßt bei Bedarf Reiseempfehlungen (Hinweis auf aktuelle Sicherheitsprobleme, Anregungen zum Verhalten) bzw. Reisewarnungen (Abraten von der Reise, z. B. nach Somalia) unabhängig von der Art der Gefährdung deutscher Touristen (z. B. Anschläge, Katastrophen) nach dem im folgenden schematisch dargestellten Verfahren:

- Eine Auslandsvertretung berichtet aufgrund eigener Erkenntnisse oder auf Weisung über Anschläge und macht ggfs. Vorschläge für den Text einer Reiseempfehlung/-warnung, ggfs. in Abstimmung mit Vertretungen befreundeter Länder/Partnerländer (im EPZ-Rahmen).
- Das zuständige Länderreferat sammelt und bewertet diese Berichte (Referat 513 gibt ggfs. Weisung zur Hilfeleistung für Opfer nach § 5 Konsulargesetz).
- Das Länderreferat fällt unter Abwägung unserer politischen Interessen (vorrangige Verpflichtung zum Schutz Deutscher einerseits, Wunsch nach guten politischen Beziehungen zum Gastland — insbesondere zur Förderung der Tourismusbeziehungen — andererseits) die Entscheidung, ob eine Reiseempfehlung/-warnung erstellt bzw. aktualisiert werden und welchen Umfang sie haben soll (generelle oder partielle Reisewarnung, zeitlich befristete etc.). Die Haltung der Mitgliedstaaten der EG im konkreten Fall wird dabei mitberücksichtigt, sofern Konsultationen im EPZ-Rahmen zu einer einheitlichen Bewertung der Gefährdungslage führen.
- Bei Bedarf wird der endgültige Text mit der Auslandsvertretung abgestimmt und — je nach politischer Bedeutung — danach dem zuständigen Unterabteilungsleiter, gegebenenfalls auch dem Abteilungsleiter oder Staatssekretär zur Billigung vorgelegt.
- Nach Billigung/Korrektur durch die Leitungsebene wird die Reiseempfehlung/-warnung veröffentlicht; die Mitgliedstaaten der EG werden im EPZ-Rahmen entsprechend unterrichtet.

Weitergabe von Reisewarnungen an Individualtouristen

Während die Reisebranche durch den innerhalb der Bundesregierung für Tourismuspolitik federführenden BMWi informiert wird (über Referat 433), werden Medien und Individualtouristen unmittelbar vom Auswärtigen Amt unterrichtet:

Unterrichtung der Medien

Das Pressereferat (Referat 013) gibt auf Anfrage Reiseempfehlungen heraus, in denen auf aktuelle Sicherheitsprobleme hingewiesen wird, zusammen mit Verhaltenstips (z. B. für Ägypten, Florida). Reisewarnungen werden über Telex bzw. FAX mit einem festen „Tickerverteiler“ an alle Presseagenturen, die wichtigsten Zeitungen, Radio- und Fernsehstationen und verschiedene Touristik-Publikationen verteilt.

Durch die Veröffentlichung in den Medien erhält der Individualtourist die wichtigsten Informationen auf indirektem Weg.

Direkte Unterrichtung von Individualtouristen im Inland

Der Individualtourist hat grundsätzlich die gleichen Informationsmöglichkeiten wie die Reisebranche: Jedem Bundesbürger werden vom Auswärtigen Amt auf Anfrage schriftliche oder mündliche Auskünfte über die Gefahrensituation sowie Verhaltensratschläge erteilt:

- Innerhalb der normalen Dienstzeit werden telefonische Anfragen entweder persönlich beantwortet (meist vom Länderreferenten) oder es kommen Anrufbeantworter zum Einsatz, wenn die Zahl der Anrufe die Möglichkeiten eines Referats zur individuellen Beantwortung von Fragen übersteigen oder wenn gleichartige Informationen immer wieder abgefragt werden. Sofern der Empfänger die technischen Möglichkeiten besitzt, kann die Antwort auch schriftlich per FAX, Telex o. ä. übermittelt werden.
- Außerhalb der Dienstzeit steht dem Bereitschaftsdienst im Lagezentrum des Auswärtigen Amtes der aktuelle Text jeder Reiseempfehlung/-warnung zur Verfügung. Die auf Anrufbeantwortern gespeicherten Texte sind natürlich auch außerhalb der Dienstzeit abrufbar.

Auf diese Weise kann sich der interessierte Individualtourist rund um die Uhr beim Auswärtigen Amt über die Sicherheitslage in seinem Zielland informieren.

Unterrichtung von Individualtouristen im Ausland

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland leisten ihren Beitrag zur Sicherheit deutscher Urlauber im Ausland vor allem durch landesspezifische Informationen für Ratsuchende vor Ort und durch die Hilfe nach dem Konsulargesetz für jene deutschen Touristen, die entweder Opfer krimineller Handlungen im Gastland geworden sind oder anderweitig der Unterstützung einer Auslandsvertretung bedürfen. Art und Umfang der Unterrichtung von Individualtouristen im Ausland sind von Ort zu Ort verschieden und abhängig von der jeweiligen Situation im Gastland.

Informationen zur allgemeinen Gefahrenlage und Hinweise zum Verhalten im Gastland — einschließlich Hilfsmöglichkeiten unserer Auslandsvertretungen, Kontaktadressen etc. — werden von den Auslandsvertretungen in Reisemerckblättern zusammengefaßt, die Interessierte dort oder z. T. vorab beim zuständigen Länderreferat im Auswärtigen Amt anfordern können. Die Merkblätter werden z. B. im Referat für Zentralamerika (Ref. 331) etwa halbjährlich aktualisiert und regelmäßig dem federführenden BMWi zur Verfügung gestellt.

Allerdings stoßen die Bemühungen des Auswärtigen Amtes, deutsche Touristen in allen Staaten mit deutlich erhöhtem Sicherheitsrisiko oder gar in Kriegsgebieten ereignisnah und möglichst umfassend über die Risiken einer Reise zu informieren, dort an ihre Grenzen, wo die Einsichtsfähigkeit des Touristen und seine Bereitschaft, aus Sicherheitserwägungen auf eine Reise bzw. Urlaubsaktivität zu verzichten, enden. In einem Land, dessen Bürger uneingeschränkte Freizügigkeit genießen, ist letztendlich auch hier die Eigenverantwortung des mündigen Bürgers gefragt.

Gegenseitigkeit i. S. d. § 1 Abs. 4 OEG

ja	nein	ja	nein
EG-Staaten	Ägypten Äthiopien Afghanistan Albanien		Nigeria Österreich Pakistan Panama
Finnland	Algerien Angola Argentinien		Peru Philippinen Polen Ruanda Rumänien Schweiz Senegal Sierra Leone Slowenien Somalia Sri Lanka Sudan Südafrika Syrien Taiwan Thailand Trinidad und Tobago Togo Tschechoslowakei Türkei Tunesien Ungarn Uruguay Vereinigte Staaten von Amerika — Arkansas — Californien — Colorado — Connecticut — Florida — Georgia — Hawaii — Illinois — Indiana — Iowa — Kansas — Massachusetts — Michigan — Minnesota — Mississippi — Missouri — Nebraska — New Hampshire — New Jersey — New York — North Carolina — North Dakota — Oregon — Pennsylvania — Texas — Virginia — Washington — Wisconsin
Kanada — Provinz Ontario — Provinz British Columbia	Australien — West-Australien — Nord-Territorium — Neu-Südwesten		Vietnam Zaire Zypern
Norwegen Schweden	Bangladesh Barbados Benin Bolivien Brasilien Bulgarien Bund der Bahamas		
Vereinigte Staaten von Amerika — Maryland — Ohio	Burkina Faso Chile China (Volksrepublik) Ecuador Elfenbeinküste El Salvador Gambia Ghana GUS (ehemals UdSSR) Honduras Indien Indonesien Irak Iran Island Israel Japan Jemenitische Arabische Republik Jordanien Jugoslawien Kamerun Kenia Kolumbien Korea Kroatien Kuba Libanon Marokko Mauritius Mexiko Mocambique Mongolei Namibia		

